

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1956

Nummer 108

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 1. 9. 1956, Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltplanes für das Rechnungsjahr 1956 (Kap. 0602, Tit. 661c) zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer. S. 1981.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

**Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltplanes für das Rechnungsjahr 1956
(Kap. 0602, Tit. 661c)
zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 9. 1956 —
V B 2—7817—776/56/IV A 2/OF/110.2

1. In Abs. 3 des Bezugserl. habe ich bereits darauf hingewiesen, daß für den Personenkreis der jugendlichen Zuwanderer aus der SBZ und der spätrückgeführten jugendlichen Aussiedler aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten in Ausführung eines Bundestagsbeschlusses in nächster Zeit Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbihilfen aus einem Garantiefonds des Bundes erlassen werden.

Der Bundesminister des Innern hat den Ländern nunmehr „Richtlinien für Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltplanes zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer“ übersandt. Er hat eine Veröffentlichung der Richtlinien im Gemeinsamen Ministerialblatt angekündigt.

ige 1

Die Richtlinien werden in der Anlage 1 vorab bekanntgegeben und von mir erläutert.

2. Sobald die Bundesmittel zur Verfügung stehen, werde ich sie zur Verteilung an die Stadt- und Landkreisverwaltungen zuweisen.

Die Stadt- und Landkreise fordern die von ihnen benötigten Mittel — erstmalig für die Zeit vom 1. Oktober — 31. Dezember 1956 bis 10. September 1956 und ferner für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März

1957 bis zum 10. Dezember 1956 bei den Regierungspräsidenten an.

Eine bestimmungsgemäße Verwendung der angeforderten Mittel muß unter allen Umständen gewährleistet sein, damit die Mittel nicht ungenutzt bei örtlichen Stellen angesammelt werden.

Die Mittel des Garantiefonds können vom Land nicht für einen längeren Zeitraum als 3 Monate angefordert werden. Um einen Überblick über den weiteren Bedarf zu erhalten, ist die Erstattung eines vierteljährlichen Verwendungsnachweises durch die Stadt- und Kreisverwaltungen an die Regierungspräsidenten in dreifacher Ausfertigung nach Anlage 2 notwendig. Dem Verwendungsnachweis ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.

Anlage 2

Die Regierungspräsidenten erstatten jeweils am 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. eines Jahres, erstmalig für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1956, einen Erfahrungsbericht, dem der Gesamtnachweis mit den in Abschn. V Abs. 2a)—c) der Richtlinien geforderten Angaben in doppelter Ausfertigung beizufügen ist.

Wegen eines Verzichtes auf die von den Stadt- und Kreisverwaltungen nach Abschn. V Abs. 4 a)—f) der Richtlinien zu erstellenden Einzelnachweise werde ich nochmals mit dem Bundesinnenminister verhandeln.

T.

Bezug: Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbihilfen für Heimatvertriebene, Vertriebene, Flüchtlinge und jugendliche Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) aus Haushaltssmitteln des Landes — RdErl. v. 31. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1800).

An die Regierungspräsidenten.

T.

Text der Richtlinien des Bundesministers des Innern:

Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers NW:

I. Wesen und Zweck des Vorlage- und Zuschußtitels.

1. Der Deutsche Bundestag hat auf Grund eines interfraktionellen Antrages am 20. Januar 1956 einstimmig beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der jugendlichen Zuwanderer einen G a n - t i e f o n d s zu schaffen, um
 - a) bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen Verzögerungen zu vermeiden und
 - b) auch denjenigen Jugendlichen unter 25 Jahren zu helfen, für die zur Zeit noch keine Regelung zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen besteht.
2. Zur Durchführung dieses Beschlusses sind erstmalig im Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 Mittel eingesetzt worden (Kap. 0602, Titel 661c; „Vorlage- und Zuschußtitel“). Sie sollen so verwaltet werden, daß eine sofortige Hilfe gewährleitet ist.
3. Für die Vergabe der Mittel des Vorlage- und Zuschußtitels gelten neben den als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach § 64a Reichshaushaltsoordnung“ vom 1. April 1953 (GMBL S. 160) die folgenden Bestimmungen als „Besondere Verwendungsbedingungen“.
4. Für die Förderung der Studenten stehen besondere Mittel zur Verfügung, die nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 1. Juni 1956 — Az. 32 414 — 2455 V/56 — verwaltet werden.

II. Grundsätze der Förderung.

1. Aus dem Vorlage- und Zuschußtitel können jugendliche Zuwanderer bei Eignung für ihre Schul- und Berufsausbildung (einschl. Umschulung und Fortbildung) Beihilfen als Vorschüsse oder Zuschüsse erhalten.

Die Mittel dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn eine sofortige Hilfe durch einen anderen Kostenträger sichergestellt ist.

2. Leistungen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel gelten
 - a) als Vorschüsse, wenn gesetzliche Bestimmungen andere Beihilfen vorsehen (Vorlagetitel),
 - b) als Zuschüsse, wenn andere Beihilfen nicht möglich sind (Zuschußtitel).

Zu I 1. und 2.:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei jugendlichen Zuwanderern und spätrückgeführten Jugendlichen durch die Feststellung des zuständigen Trägers der Ausbildungsbeihilfen und die mit der Antragstellung verbundene Verwaltungsarbeit der Beginn oder die Fortführung einer Ausbildung oftmals zum Nachteil des Jugendlichen erheblich erschwert wird.

Außerdem können eine Reihe von Jugendlichen dieses Personenkreises nach den z. Z. geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht ausreichend gefördert werden.

Um diesen Mängeln abzuhelpfen, wurde der Vorlage- und Zuschußtitel im Bundeshaushaltsplan geschaffen.

Zu I 3.:

Da es sich bei den bereitgestellten Mitteln um Bundesmittel handelt, finden die Richtlinien für Zuwendungen des Landes NW an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen vom 7. 1. 1956 (MBL. NW. S. 94 ff.) keine Anwendung. Für die Vergabe der Mittel gelten vielmehr die allgem. Bewilligungsbedingungen des Bundes. Beziiglich der in Ziff. 3. genannten Anlage wird auf die Veröffentlichung der Richtlinien im GMBL verwiesen.

Zu I 4.:

Diese Vorschrift dient nur der Unterrichtung und berührt in ihrer Durchführung nicht die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

Zu II 1.:

Die Mittel sollen die Fortsetzung von unterbrochener Schul- und Berufsausbildung ermöglichen. Dabei ist die Schul- und Berufsausbildung beim einzelnen Jugendlichen als eine Einheit zu sehen. Die Förderung soll also auch bei einem aus besonderen Gründen erforderlichen Wechsel der Schulart oder der Art der praktischen Ausbildung sowie bei notwendiger Umschulung von einer praktischen zu einer schulischen Ausbildung oder umgekehrt und bei Fortbildung möglich sein.

Es ist unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß das in NW bewährte Verfahren bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nicht gestört wird. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist eine sofortige Hilfe durch den zuständigen Kostenträger einer Vorschußzahlung aus dem Garantiefonds in jedem Falle vorzuziehen, wenn dadurch der Antragsteller nicht benachteiligt wird.

Zu den anderen Kostenträgern gehören auch die Fürsorgeverbände, soweit von ihnen im Falle fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit die Schul- oder Berufsausbildung von Jugendlichen nach den hierfür geltenden Vorschriften der KFH zu fördern ist.

Zu II 2.:

Es ist anzustreben, daß die bereitgestellten Bundesmittel möglichst als Zuschußmittel Verwendung finden. In den Fällen, in denen bisher Fürsorgeverbände für Leistungen nach dem LAG in Vorlage getreten sind, ist künftig eine Vorschußzahlung aus dem Garantiefonds möglich.

Text der Richtlinien des Bundesministers des Innern:

3. Folgende Zuwanderer unter 25 Jahren können gefördert werden:

- a) Jugendliche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) und Ostberlin, wenn sie nach dem 1. Januar 1955 die Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) erhalten oder nachweislich beantragt haben,
- b) jugendliche Aussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201), wenn sie nach dem 1. Januar 1955 in die Bundesrepublik oder nach Berlin (West) gelangt sind.
- c) jugendliche nichtdeutsche Flüchtlinge, die den Status des heimatlosen Ausländer auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) oder des ausländischen Flüchtlings auf Grund des Gesetzes über die Genfer Flüchtlingskonvention vom 1. September 1953 (BGBl. II S. 559) haben, wenn sie nach dem 1. Januar 1955 in die Bundesrepublik oder nach Berlin (West) gelangt sind.

In Härtefällen können bei besonderer Eignung auch solche Zuwanderer gefördert werden, die das 25. Lebensjahr überschritten oder vor dem 1. Januar 1955 die Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (Abs. 1 Buchst. a) bzw. vor diesem Stichtag in die Bundesrepublik oder nach Berlin (West) gelangt sind (Abs. 1 Buchst. b und c).

Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers NW:

Zu II 3.:

Die Förderung aus dem Garantiefonds setzt Bedürftigkeit in einem fest umgrenzten Umfang nicht voraus. Da die Förderung in der Regel nur Jugendlichen gewährt werden soll, die nach dem 1. Januar 1955 in die Bundesrepublik gekommen sind, wird generell unterstellt, daß diese Jugendlichen der Förderung bedürfen. Soweit in Ausnahmefällen auf Grund des vorhandenen Einkommens eine Förderung aus dem Fonds im Vergleich zu anderen Förderungsvorschriften offensichtlich ungerechtfertigt erscheint, ist sie zu versagen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuhören.

III. Umfang der Förderung.

1. Dauer der Beihilfegewährung

Die Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel werden vom Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer der Schul- und Berufsausbildung gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen können sie auch gewährt werden für eine angemessene Zeit

- a) vor Beginn der Ausbildung,
- b) vor Stellung des Antrages.

Zu III 1.:

Die Bestimmung, daß Beihilfen für die Dauer der Schul- und Berufsausbildung gewährt werden, gilt selbstverständlich nur für die Fälle, in denen Ausbildungsbeihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel als echte Zu schußleistungen gewährt werden. Soweit die Mittel als Vorschüsse gewährt worden sind, sind die Zahlungen einzustellen, sobald der endgültig zuständige Kostenträger eingetreten ist.

Ist die Leistung des zuständigen Kostenträgers geringer als die Vorschußleistung aus dem Fonds, so verbleibt der Unterschiedsbetrag zu Lasten des Fonds.

Zu III 2.:

Den Grundsätzen des gemeinsamen Rundschreibens vom 15. 8. 1953, Abschn. II, Ziff. 2—5, entspricht Abschn. II, Ziff. 2—4 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 16. 10. 1953 (MBI. NW. S. 1872).

2. Höhe der Beihilfen

Für die Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel gelten die Grundsätze des gemeinsamen Rundschreibens BMdI/BMdF/BMfA vom 15. August 1953, Abschn. II, Ziff. 2—5, Abschn. III, Ziff. 1, 5 und 6, und die Anlage zu diesem Rundschreiben, Teil 1 und 3 (GMBI. S. 1368 ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in Abschn. III, Ziff. 6 angeführten „besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse“ bei Zuwanderern häufig, vor allem in den ersten beiden Jahren nach der Zuwanderung, vorliegen dürften.

Um eine sofortige Eingliederung zu gewährleisten, können für die ersten drei Monate der Förderung Beihilfen in Höhe eines Pauschbetrages von monatlich 150,— DM gewährt werden. In besonderen Härtefällen kann dieser Betrag bis zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs überschritten werden.

IV. Bewilligungsverfahren.

1. Zuweisung der Mittel

Die Mittel des Vorlage- und Zuschußtitels werden den Ländern entsprechend dem tatsächlichen Bedarf auf Antrag zugewiesen. Für die Anträge bitte ich das beigelegte Formblatt zu verwenden.

Die weitere Verteilung der Mittel bleibt den Ländern überlassen; es ist jedoch sicherzustellen, daß nicht durch eine schematische Verteilung Mittel ungenutzt bei örtlichen Stellen angesammelt werden.

Zu IV 1.:

Es handelt sich um eine die obersten Landesbehörden betreffende Bestimmung. Wegen der Verteilung der Mittel innerhalb des Landes verweise ich auf Ziff. 2 des vorstehenden Runderlasses.

Text der Richtlinien des Bundesministers des Innern:

2. Beratung der jugendlichen Zuwanderer

Bei der Vielfalt der möglichen Ausbildungsbeihilfen und der für ihre Gewährung zuständigen Stellen ist es erforderlich, daß einheitlich im ganzen Bundesgebiet dieselbe örtliche Stelle vorhanden ist, an die sich der ankommende jugendliche Zuwanderer wenden kann. Die Länder werden deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß alle Stadt- und Landkreise die Jugendämter mit der Aufgabe dieser ersten örtlichen Beratung betrauen.

Darüber hinaus sollen die jugendlichen Zuwanderer schon vorher auf die vorhandenen Hilfsmöglichkeiten hingewiesen werden. Soweit dies an den Grenzübergangsstellen und in den Aufnahmelandeslager des Bundes erfolgen kann, werde ich entsprechende Maßnahmen einleiten. Die Länder werden gebeten, in ihren Landesverteilungslagern, bei den Bahnhofsmissionen usw. das Erforderliche veranlassen zu wollen.

3. Anträge auf Beihilfen

Ergibt sich im Anschluß an die erste örtliche Beratung, daß eine sofortige Hilfe durch einen anderen Kostenträger nicht sichergestellt ist, so kann ein Antrag auf Beihilfe aus dem Vorlage- und Zuschußtitel gestellt werden.

Dem jugendlichen Zuwanderer ist mitzuteilen, an welche Stelle dieser Antrag zu richten ist und welche Stelle über ihn entscheidet.

Alleinstehende jugendliche Zuwanderer stellen den Antrag selbst; gehören sie einem Heim oder Jugendgemeinschaftswerk an, so ist der Antrag über deren Leiter zu stellen. Für Minderjährige im Familienverband ist der Antrag durch den Erziehungsberechtigten einzureichen.

In dem Antrag ist das Einverständnis zu erklären, daß Beihilfen anderer Kostenträger von diesen zur Abdeckung geleisteter Vorschüsse dem Vorlagetitel unmittelbar wieder zugeführt werden.

4. Feststellung der Eignung

Die Eignung des jugendlichen Zuwanderers für die gewünschte Ausbildung soll von der die Beihilfe aus dem Vorlage- und Zuschußtitel festsetzenden Stelle der Stadt- und Landkreise unter Beteiligung eines Vertreters des Jugendamtes (falls dieses nicht selbst die Beihilfe festsetzt) — soweit es sich um eine Berufsausbildung handelt —, des Arbeitsamtes (Berufsberatung) und — soweit es sich um einen Schüler handelt — eines Vertreters der betreffenden Schulgattung festgestellt werden. Bei dieser Feststellung ist auch zu prüfen, ob die gewünschte Ausbildung voraussichtlich zur Eingliederung des Jugendlichen führen wird.

Um dem Sinne des Vorlage- und Zuschußtitels, dem Jugendlichen eine sofortige Hilfe zukommen zu lassen, gerecht zu werden, soll bei der ersten Gewährung der Beihilfe die Feststellung der Eignung rasch und nicht engherzig vorgenommen werden.

Die Eignung ist in angemessenen Zeitabständen nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke hat der jugendliche Zuwanderer den Nachweis zu erbringen, daß Leistung und persönliches Verhalten die weitere Förderung rechtfertigen.

5. Vergabe der Beihilfen.

Die Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel werden durch die von der Stadt- oder Landkreisverwaltung bestimmten Stelle festgesetzt und monatlich im voraus ausgezahlt.

Diese hat dafür Sorge zu tragen, daß der Antragsteller einen möglichen Antrag auf Ausbildungsbeihilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. LAG, BVG, RGr.-KFH, AVAVG, HKG, BEvG) unverzüglich stellt. Sie hat ferner mit den für die endgültige Kostentragung in Frage kommenden Stellen Verbindung aufzunehmen. Unterbleibt die Antragstellung, so ist die Zahlung aus den Mitteln des Vorlage- und Zuschußtitels einzustellen, es sei denn, daß kein Verschulden des Antragstellers vorliegt.

Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers NW:

Zu IV 2.:

Gegen eine erste örtliche Beratung durch die Jugendämter, wie sie vom Bundesinnenminister erstrebt wird, habe ich keine Bedenken. Ich bin jedoch der Auffassung, daß die Verwaltung des Vorlage- und Zuschußtitels am zweckmäßigsten durch die Stellen vorgenommen wird, die über ausreichende Erfahrungen bei der Gewährung von Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen verfügen und die bisher die Ausbildungsbeihilfen für den größten Teil des nach den Richtlinien zu fördernden Personenkreises getragen haben. Dies dürfte auf die Bezirksfürsorgeverbände zutreffen.

Zu IV 4.:

Soweit in dem Bezirk eines Stadt- oder Landkreises ein Arbeitskreis im Sinne des Abschn. VI Ziff. 3 des RdErl. v. 16. 10. 1953 besteht, wird empfohlen, diesen zur Feststellung der Eignung heranzuziehen. Sollte ein derartiger Arbeitskreis nicht vorhanden sein, könnten diese Aufgaben von dem in meinem RdErl. v. 31. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1800) genannten Bewilligungsausschuß für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Heimatvertriebene, Vertriebene, Flüchtlinge und Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone aus Landesmitteln wahrgenommen werden. Durch das für die Feststellung der Eignung gewählte Verfahren darf jedoch der Zweck des Garantiefonds — Leistung sofortiger Hilfe — nicht in Frage gestellt werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Flüchtlingsämter der Stadt- und Landkreise beteiligt werden.

Text der Richtlinien des Bundesministers des Innern:

6. Rückflüsse

Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß die von den endgültigen Kostenträgern dem Vorlagetitel wieder zugeführten Beträge dem Bundesminister des Innern zur Verfügung gestellt werden.

7. Sonderregelung für Abiturienten und anerkannte Praktikanten

Für jugendliche Zuwanderer,

die bereits die Reifeprüfung in der SBZ oder in Ostberlin bestanden haben und die sich in Kursen an Hochschulorten auf die Ergänzungsprüfung für das Hochschulstudium vorbereiten oder

die zur Vorbereitung ihres Hochschulstudiums an einem in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praktikum unter Aufsicht der Praktikantenämter teilnehmen,

gilt in Abweichung vorstehender Bestimmungen folgende Sonderregelung:

- Die erforderlichen Mittel werden auf Antrag dem Verband Deutscher Studentenwerke zugewiesen.
- Die Abiturienten und anerkannten Praktikanten wenden sich wegen der Antragstellung an das Sozialamt des Bundesstudentenringes, Bonn, In der Sürst 1, an dessen Außenstellen in den Bundesaufnahmestagungen und in Berlin (West) oder an die örtlichen Studentenwerke.
- Bei der weiteren Durchführung des Verfahrens nach diesen Richtlinien treten an die Stelle der Stadt- oder Landkreise die örtlichen Studentenwerke, an die Stelle der Länder der Verband Deutscher Studentenwerke.

V. Verwendungsnachweis.

Die Länder — bei den Mitteln für die Abiturienten und anerkannten Praktikanten nach Ziff. IV. 7. der Verband Deutscher Studentenwerke — legen dem Bundesminister des Innern einen Verwendungsnachweis (Gesamtnachweis) innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahrs für die im abgelaufenen Rechnungsjahr erfolgten Bewilligungen vor.

Der Gesamtnachweis muß folgende Angaben enthalten:

- Zahl der geförderten Jugendlichen und Gesamtbetrag der verausgabten Mittel,
- Zahl der geförderten Jugendlichen, für die andere Beihilfen nicht möglich sind und der hierfür verausgabte Gesamtzuschußbetrag (Zuschußtitel),
- Rückflüsse, aufgegliedert nach ihrer gesetzlichen Grundlage.

Für den Gesamtnachweis ist das beigelegte Formblatt zu benutzen. Dem Gesamtnachweis ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.

Die dem Gesamtnachweis beizufügenden Einzelnachweise (Liste der Stadt- bzw. Kreisverwaltung) müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, jetzige Anschrift und Geburtsdatum des geförderten Jugendlichen,
- Zugehörigkeit zu den Personengruppen nach Ziff. II 3 a) bis c),
- Art der Ausbildung (z. B. naturwissenschaftliches Gymnasium, Obersekunda, Schlosserlehrling, 2. Lehrjahr),
- Dauer und Höhe der Beihilfe (monatl. und insges.),
- Art der Beihilfe (Vorschuß oder Zuschuß),
- Rückflüsse (Betrag und gesetzliche Grundlage).

Über die nach dem Gesamtnachweis am Ende des Rechnungsjahrs verbliebenen Bestände kann erst wieder verfügt werden, wenn der Bundesminister des Innern der Herausgabe dieser Mittel im nächsten Rechnungsjahr ausdrücklich zugestimmt hat.

Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers NW:

Zu IV 6.:

Aus Abschn. II, Ziff. 1, Abs. 2 ergibt sich, daß die Mittel des Vorlagetitels subsidiär gewährt werden. Infogedessen müssen die von dem endgültig zuständigen Kostenträger erstatteten Leistungen zugunsten des Bundes vereinnahmt werden.

Zu IV 7.:

Die Sonderregelung für Abiturienten läßt sich im Lande Nordrhein-Westfalen nicht durchführen. Sonderlehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung für das Hochschulstudium sind hier nicht an Hochschulorten, sondern in Wuppertal und Hilchenbach bzw. in Laasphe eingerichtet worden.

Bei Teilnehmern dieser Sonderlehrgänge ist bei der Antragstellung in gleicher Weise zu verfahren wie bei den übrigen SBZ-Oberschülern. Es wird gebeten, in diesen Fällen mit den jeweils zuständigen Schulkollegien, und zwar

für den Landesteil Nordrhein
Düsseldorf, Bastionstraße,

für den Landesteil Westfalen
Münster/W., Schlaunstraße

zusammenzuarbeiten. Eine Förderung im Rahmen der KFH kommt in diesen Fällen nicht mehr in Betracht.

Zu V:

Es handelt sich um eine die oberste Landesbehörde betreffende Bestimmung. Im übrigen wird auf Ziff. 2 des vorstehenden RdErl. Bezug genommen.

VI. Berlinklausel,

Diese Richtlinien gelten auch im Lande Berlin, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

